

Olaf Quasdorff

50935 Köln

Aufenthaltsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen im Wesentlichen entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Gesetzesänderung gefordert, damit Familienangehörige eines Deutschen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen, das Recht auf eine EU-Aufenthaltskarte erhalten.

Zur Begründung der öffentlichen Petition, der sich 146 Mitunterzeichner angeschlossen haben, wird vorgebracht, dass für die Einreise in einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) von Einreisewilligen, welche die Nationalität eines Drittstaates besäßen, ein Visum verlangt werde, selbst wenn sie Familienangehörige eines EU-Bürgers seien. Auch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/38/EG ändere daran für Familienangehörige eines Deutschen mit der Nationalität eines Drittstaates nichts, da die deutschen Behörden sich weigern würden, für diesen Personenkreis eine von der Richtlinie geforderte und zur visafreien Einreise berechtigende EU-Aufenthaltskarte auszustellen. Die Beschaffung der derzeit erforderlichen Visa sei nur mit erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand möglich während kurzfristige Reisen gänzlich ausgeschlossen seien. Mit einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG wären Reisen innerhalb der EU für Familienangehörige eines EU-Bürgers in dessen Begleitung ohne Visum möglich. Insofern liege in der Vorenthaltung der EU-Aufenthaltskarte seitens der deutschen Behörden den Familienangehörigen

deutscher Staatsangehöriger gegenüber eine Beeinträchtigung des Rechts dieser Deutschen, die ja auch EU-Bürger seien, auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Es liege ein Fall von „Inländerdiskriminierung“ vor, da die Familienangehörigen aller übrigen EU-Bürger in Deutschland eine EU-Aufenthaltskarte bekämen.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern sowie der Ergebnisse eines nachfolgenden Berichterstattergespräches zu folgendem Ergebnis:

Die Richtlinie 2004/38/EG regelt das Einreise- und Aufenthaltsrecht von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern innerhalb der EU. Die Richtlinie soll die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit erleichtern. Die Rechte der Familienangehörigen leiten sich von der Rechtsstellung des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers ab.

Demgemäß erhalten in Deutschland auch drittstaatsangehörige Familienangehörige von nicht deutschen EU-Bürgern nach § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) eine so genannte Aufenthaltserlaubnis-EU, die der EU-Aufenthaltskarte der Richtlinie 2004/38/EG entspricht. Mit dieser kann der Familienangehörige ohne zusätzliches Visum innerhalb der EU reisen. Nur ausnahmsweise können sich auch drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen auf das Gemeinschaftsrecht berufen und eine Aufenthaltserlaubnis-EU erhalten, falls der deutsche Staatsangehörige mit seinen Angehörigen nach Deutschland zurückgekehrt ist (sogenannte „Rückkehrfälle“). In diesem Fall liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in Deutschland in einer Situation befinden, die der eines EU-Bürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht und von seinem Herkunftsstaat nach Deutschland kommt.

Demgegenüber halten sich Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten in ihrem eigenen Herkunftsstaat aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit auf und nicht im Rahmen der Ausübung des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger.

Daraus folgt, dass Familienangehörige eines Deutschen, die die Nationalität eines Drittstaates haben, in Deutschland nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG fallen. Ihr Aufenthalt richtet sich vielmehr nach nationalem Recht. Dort ist für sie die Ausstellung einer EU-Aufenthaltskarte nicht vorgesehen. Eine An-

derung des nationalen Rechts würde insoweit nicht weiterhelfen, da für die EU-Aufenthaltskarte europäisches Recht maßgebend ist. Insofern sieht der Ausschuss daher keine Möglichkeit, etwas im Sinne der Petition zu bewirken.

In dem Berichterstattegespräch ist jedoch seitens des Ministeriums darauf hingewiesen worden, dass Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel für einen Schengen-Staat sich in allen Schengen-Staaten wie Touristen 90 Tage aufhalten könnten und mit dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Zypern, Rumänien und Bulgarien zum Schengen-Raum dies auch dort gelte.

Hiernach haben Familienangehörige von Deutschen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und über einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland verfügen, nunmehr die Möglichkeit, auch in die vorgenannten Staaten zu reisen, ohne hierfür ein Visum zu benötigen.

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung des Ausschusses dahingestellt bleiben, ob vorliegend derzeit ein Fall einer zu beanstandenden „Inländerdiskriminierung“ gegeben ist.

In der Annahme, dass die Petition vor allem darauf abzielt, Familienangehörigen von Deutschen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen, Reisen innerhalb der EU ohne Visum zu ermöglichen, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen im Wesentlichen entsprochen worden ist.